



# Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2023	Münster, den 21.12.2023	
------	-------------------------	--

## Inhalt

Nr. 30	3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung
--------	---

**SATZUNG**  
der  
**Stadt Munster**

**über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle 50 Euro-Cent abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 4

#### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5

### Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen im Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1 Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - 2 Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  - 3 Kosten für Bekanntmachungen,
  - 4 Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - 5 bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6 Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 7 Kosten für die Beförderung oder Verwaltung von Sachen,
  - 8 Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit und Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 13.09.1984 außer Kraft.

Munster, den 15. November 1990

Alfred Schröder  
- Bürgermeister -

Heinrich Peters  
- Stadtdirektor -

---

Bekanntmachung Nr. 1/91 vom 31.01.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb.ostel.

1. Änderung vom 21.02.2002, (§ 2 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung) und (§§ 3 und 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung), am 02.03.2002 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht, in Kraft ab 01.01.2002.
2. Änderung vom 04.03.2005 (§ 2 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung, lfd. Nr. 25); am 10.03.2005 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht, in Kraft ab 11.03.2005.
3. Änderung vom 14.12.2023 (§ 2 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung, lfd. Nr. 25); am 21.12.2023 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht, in Kraft ab 01.01.2024, gez. durch Ulf-Marcus Grube, Bürgermeister

## K o s t e n t a r i f

### zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Munster vom 15. November 1990

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,30
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpau-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A3	1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	13,00
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	2,10
	bei höheren Auflagen	2,50
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	2,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	5,00
2.2.1.2	der Durchschrift	3,00



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
2.2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des Abdrucks	3,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,10 bis 15,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für die Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (Wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 102,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,60
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 bis 15,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 32,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</b>	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>5.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 32,00
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b>	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 511,00
<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderen Mühewaltungen verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00 bis 32,00
<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
3.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	20,50
3.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,50
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,50
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 bis 50,00
<b>10.</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</b>	
	für jedes Haushaltsjahr	2,60
<b>11.</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	2,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
12.	<b>Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken</b>	2,00
13.	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b>	
	für jedes Jahr	2,60
14.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	15,00 bis 32,00
14. a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,10
15.	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
16.	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</b>	
16.1	0,2 qm	1,00
16.2	0,5 qm	1,50
16.3	1,0 qm	2,50
16.4	über 1,0 qm	4,00
17.	<b>Abgabe von Stadtplänen</b>	
17.1	bis zur Größe von 1 : 5.000	10,00
17.2	bis zur Größe von 1 : 10.000	2,50
17.3	bis zur Größe von 1 : 15.000	1,50
17.4	bis zur Größe von 1 : 25.000	1,00
18.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b>	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 bis 32,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</b>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 32,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	15,00 bis 32,00
20	unbesetzt	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>21.</b>	<b>Genehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt</b>	
21.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Kontrollschacht) bis zu 500 €	15,00
	jede weiteren angefangenen 500 €	2,50
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 €	2,50
	mindestens	15,00
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunden	15,00 bis 32,00
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 32,00
21.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,50
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00
<b>22.</b>	<b>unbesetzt</b>	
<b>23.</b>	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung</b>	15,50
<b>24.</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	10,00 bis 150,00
<b>25.</b>	<b>Stadtbücherei</b>	
25.1	Einziehen von nicht zurückgegebenen Medien bzw. Leihgaben und der angefallenen aber nicht bezahlten Gebühren	15,00
25.2	Ersatz eines beschädigten oder verlorengegangenen Bibliotheksausweises	3,00
<b>26.</b>	<b>Archiv</b>	
26.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 32,00
26.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 26.1 erhoben werden.	

26.3	Benutzung des Archivs	
	für einen Tag	5,10
	für eine Woche	15,30
	für längere Zeit bis zu	50,00

01.03.2002

B 1 - 12

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>27.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4, Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 511,00
	<b>Anmerkung:</b> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	